LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die
Träger von Kindertageseinrichtungen
Jugendämter
Sozialämter

auf dem Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

Nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.08.2022

Team BTHG
Tel 0221 809-4120

BTHG-Kinder@lvr.de

Auftrag Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 41 / 6 / 2022

Abrechnung und Dokumentation der Basisleistung I ab dem Kindergartenjahr 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertragsparteien zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX - Kommunale Spitzenverbände, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und die Selbsthilfeverbände - haben sich auf eine Abrechnung der Basisleistung I ab dem Kita-Jahr 2020/2021 verständigt.

Die Abrechnungsvereinbarung sowie die standardisierte Leistungsdokumentation als Nachweis der erbrachten Leistungen sind durch die Gemeinsame Kommission zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW beschlossen worden.

Sie finden den neuen Vordruck und die Abrechnungsvereinbarung im Internetauftritt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) unter:

https://www.bthg.lvr.de/de/downloads - Dokumente zu Leistungen in Kindertagesstätten

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen

EMAS Geprüftes Umweltmanagement REG.NO. DE-142-00079

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

40-4000-04.2021

Zum Verfahren möchte ich Ihnen ein paar ergänzende Hinweise geben.

Das jetzt anstehende Abrechnungsverfahren wird für das Kita-Jahr 2020/2021 durchgeführt. Sofern die hierzu einzureichenden Unterlagen noch nicht an den LVR gesendet wurden, bitte ich das kurzfristig zu erledigen; bereits eingereichte Unterlagen, die mit dem bisherigen Leistungsnachweis dem LVR zugestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Im Rahmen der Abrechnung betrachtet der LVR nur noch die durch die Eingliederungshilfe zu finanzierenden Stundenanteile.

Beispiel Gruppenstärkenabsenkung: Wird die Basisleistung I für ein Kind mit (drohender) Behinderung in einer Kita gewährt, so sind dafür insgesamt 14,19 Fachkraftstunden aufzubauen. Hiervon sind 1,64 Std. durch das KiBiz und 12,55 Std. durch die Eingliederungshilfe finanziert.

Beispiel Zusatzkraft: Wird die Basisleistung I für ein Kind mit (drohender) Behinderung in einer Kita gewährt, so sind dafür insgesamt 19,00 Fachkraftstunden aufzubauen. Hiervon sind 9,06 Std. durch das KiBiz und 9,94 Std. durch die Eingliederungshilfe finanziert.

Der LVR geht davon aus, dass die aus dem KiBiz zu finanzierenden Stunden aufgebaut wurden und prüft im Weiteren nach, in welchem Umfang die durch die Eingliederungshilfe finanzierten Stunden tatsächlich aufgebaut wurden.

Grundsätzlich sind die Leistungen im vollen Umfang wie vereinbart zu erbringen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels kann im Einzelfall auch eine nur anteilig erbrachte Leistung akzeptiert werden; diese wird dann nur anteilig vergütet.

Eine anteilige Vergütung setzt im Rahmen des Leistungsnachweises in jedem Fall eine verbindliche Bestätigung durch den Leistungserbringer voraus, dass sich um entsprechende Fachkraftstunden für die direkten Leistungen bemüht wurde, sowie dass durch kompensatorische Maßnahmen eine weitestgehend ausreichende Förderung und Betreuung der Kinder / des Kindes sichergestellt wurde. Für die bereits eingereichten und dem LVR vorliegenden Leistungsnachweise nach dem alten Muster werden diese Bemühungen durch den Träger unterstellt. Bei zukünftig einzureichenden standardisierten Leistungsdokumentationen wird hierzu eine formale Erklärung des Trägers abzugeben sein.

Bei einer Nichtleistung besteht kein Anspruch auf eine Vergütung der Leistung.

Die Vertragsparteien haben sich in der Gemeinsamen Kommission darauf verständigt, dass diese Nachweise in der standardisierten Leistungsdokumentation zu tätigen sind.

Hat also eine Kita **beispielsweise** nur 80% Fachkraftstunden aufbauen können, werden 80% der Basisleistung I belassen und nur 20% zurückgefordert, sofern die beiden o.g. Voraussetzungen (kompensatorischen Maßnahmen und die erfolglose Suche nach ausreichenden Fachkraftstunden) erfüllt sind.

Hierbei gilt eine Ausnahme: Sofern für ein Kind Fachkraftstunden aufgebaut wurden (egal in welchem prozentualen Umfang), wird die in der Basisleistung I enthaltene Fachberatungspauschale zu 100% gewährt.

Hinweis an die Träger: Bitte denken Sie daran, dass dieser Betrag an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege abzuführen ist; die Spitzenverbände der Freie Wohlfahrtspflege erhalten hierzu eine Datenbankauswertung des LVR.

Die für die Abrechnungen der EGH-Stunden beschlossenen Euro-Werte können Sie der Empfehlungsvereinbarung 2021/2022 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder nach dem SGB IX (Empfehlungsvereinbarung zur Fortschreibung der Basisleistung I und der weiteren hieraus resultierenden Werte) entnehmen, die auch auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland zu finden ist Dokumente zu Leitungen in Kindertagesstätten).

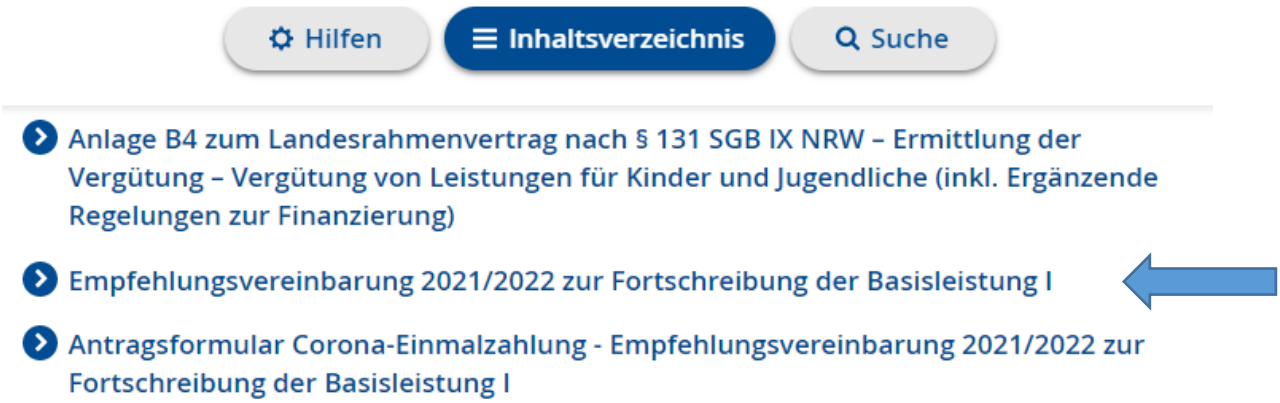

Für das Kindergartenjahr 2021/2022, das gerade zu Ende gegangen ist, verwenden Sie bitte die aktualisierte standardisierte Leistungsdokumentation.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez.

Reiner Limbach
Erster Landesrat
Kommissarischer LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie